

Psychisch Kranke, die rechtlich betreut werden, dürfen bis zu einer Gesetzesänderung nicht mehr gegen ihren Willen ärztlich behandelt werden.

Mit zwei Beschlüssen, die am 17.7.2012 veröffentlicht wurden, gibt der BGH damit seine bisherige Rechtsprechung auf.

Gefordert wird eine neue rechtliche Grundlage, worin die Voraussetzungen einer sog. Zwangsbehandlung geregelt sein müssen.

Wenn bislang vom Betreuungsgericht eine Unterbringung genehmigt worden war, konnte der rechtliche Betreuer die Einwilligung in die Behandlung erteilen. Dafür sieht der BGH jedoch in der derzeitigen gesetzlichen Regelung keine ausreichende Grundlage mehr.

Im Folgenden finden Sie die Links zur Presserklärung des BGH zu den beiden Beschlüssen sowie zu den Beschlüssen selbst.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=a479e8559dacde177bc72852d1b1f8ef&nr=60958&linked=pm&Blank=1>

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e6c9ec3c46acc459630ac8f1d8e423e7&nr=60970&pos=0&anz=1>

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7797302bb273493ce229197f39c3a413&nr=60971&pos=0&anz=1>